



Artikel 1 **Teilnahmeberechtigung**

Voraussetzungen für die Teilnahme an Eidg. Jodlerfesten:

a) Gruppen

- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, bei welchem die Gruppe Mitglied ist.
- der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.

b) Formationen und Einzelkonkurrierende (Einzelmitglieder)

- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Unterverbandsfest, wobei die Klasse 1 oder 2 erreicht sein muss.
- Formationen sind nur in jener Besetzung teilnahmeberechtigt, in welcher sie die Qualifikation erreicht haben, d. h. personelle Wechsel sind nicht gestattet.
- Teilnahme innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Eidg. Jodlerfest an einem Fest des Unterverbandes, welchem das Einzelmitglied angehört. Der Auftritt hat in einer der Sparten Jodelgesang, Alphornblasen oder Fahنشwingen zu erfolgen. Der Auftritt in einer Gruppe wird nicht angerechnet.
- der Jahresbeitrag für das laufende Jahr bezahlt ist.
- In Gruppen sind Änderungen (Anzahl Mitwirkende und Personen) erlaubt. Alle Mitwirkenden müssen Einzelmitglied in der Sparte Alphornblasen des EJV sein.

Artikel 2 **Kategorien**

Zur Konkurrenz werden folgende Instrumente zugelassen:

Alphorn und Büchel

Die Instrumente müssen mit Ausnahme der Gewinde- oder Steckbüchsen vollständig aus Holz hergestellt sein. Es sind nur Holzmundstücke gestattet.

Gruppen müssen mit Instrumenten in einheitlicher Grundstimmung antreten.

Die Konkurrenz im Alphorn- und Büchelblasen wird in folgenden Kategorien durchgeführt:

- a) Einzelvorträge
- b) Duo-Vorträge
- c) Trio-Vorträge
- d) Quartett-Vorträge
- e) Gruppen-Vorträge (minimal 8, maximal 16 Mitwirkende)

Artikel 3 **Anzahl Auftritte**

Nebst der Mitwirkung in Gruppen sind maximal 2 Auftritte gestattet.

- a) ein Einzelvortrag (Alphorn oder Büchel)
- b) ein mehrstimmiger Vortrag (Alphorn oder Büchel)
- c) ein Einzelvortrag Alphorn und ein Einzelvortrag Büchel
- d) ein Einzelvortrag (Alphorn oder Büchel) und ein mehrstimmiger Vortrag (Alphorn oder Büchel)
- e) ein mehrstimmiger Vortrag Alphorn und ein mehrstimmiger Vortrag Büchel
- f) zwei mehrstimmige Vorträge (Alphorn oder Büchel in verschiedener Besetzung)

Wer als Jodler/in oder Fahنشwinger (in Einzelsparten) einmal konkurriert, kann in der Sparte Alphornblasen nur einen Auftritt (a oder b) belegen. (Auftritte in Jodler-, Alphorn- und Büchelgruppen zählen dabei nicht. D.h. mehrfaches Auftreten in Gruppen ist gestattet).

Artikel 4 **Anmeldung**

Die teilnehmenden Einzelkonkurrenten, Formationen und Gruppen haben sich bis zum festgesetzten Termin mit dem offiziellen Formular anzumelden. Für jeden Auftritt ist ein separates Formular auszufüllen.

Der Anmeldung von Gruppen muss eine Namensliste beigelegt werden.
Mit der Anmeldung anerkennen die Teilnehmer den Entscheid des Jurykollegiums.

Meldung des Vortragsstückes:

- a) Geschriebene, veröffentlichte Melodien:
Diese Melodie-Titel (und Komponisten) sind bereits bei der Anmeldung anzugeben.
Ausnahmsweise können diese Angaben erst am Fest an den Ansager erfolgen.
- b) Nicht veröffentlichte Melodien (Eigenkompositionen):
Diese Melodien dürfen nicht Teile von geschriebenen, veröffentlichten Melodien enthalten (Urheberrechte).
Auch hier können Titel und Komponist bei der Anmeldung angegeben werden.
- c) Gruppen sind verpflichtet der Anmeldung drei Kopien der Partitur beizulegen.

Artikel 5 **Bestimmungen über die Darbietung**

Der Auftritt hat in korrekter Tracht zu erfolgen. Frauen in Männertracht werden nicht zugelassen.
Formationen und Gruppen dürfen nicht dirigiert werden. Der Vortrag muss auswendig (ohne Notenhilfe) dargeboten werden.

Den Konkurrierenden steht das Recht zu, vor Beginn des Vortrages am Standort 5 bis 6 Probetöne zu spielen.

Vortragsdauer:

Ein- und mehrstimmige Vorträge:	Alphorn	mindestens 2' 20"	höchstens 4'
	Büchel	mindestens 1' 30"	höchstens 4'

Artikel 6 **Jury**

Ein Jurykollegium besteht aus 4 Mitgliedern, wovon 3 im Einsatz stehen. Jedes Jurymitglied hat zu annähernd gleichen Teilen zu amtieren. Der Obmann trägt die Verantwortung und hat, nach Rücksprache mit den beiden anderen Juroren, die letzte Entscheidung.

Für das Abfassen der Festberichte sollen alle Jurymitglieder eingesetzt werden.

An den Unterverbandsfesten ist pro Jury ein Mitglied aus je einem anderen Verband einzusetzen.

Artikel 7 **Beurteilung der Vorträge**

Die Vorträge werden nach folgenden Kriterien (Faktoren) beurteilt:

1. Tonkultur
2. Blastechnik: Treffsicherheit, Beweglichkeit, Intonation
3. Interpretation I: Dynamik, Phrasierung, Artikulation
(Stimmenausgleich bei mehrstimmigen Formationen)
4. Interpretation II: Metrik, Tempo (Zeit), Agogik, Rhythmik
(Zusammenspiel bei mehrstimmigen Formationen)
5. Musikalischer Ausdruck

Für jeden der fünf Faktoren wird von den Juroren je eine Note erteilt:

1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = unbefriedigend

Für die Berichterstattung können die Juroren die Partituren verwenden. Während der Arbeit am Jurytisch ist das Einsehen der Partituren nicht gestattet (Ausnahme Gruppen).

Um die Klassierungspunkte zu ermitteln, werden die Noten der Juroren zusammengezählt.

Artikel 8 **Klasseneinteilung**

Die Klassierung erfolgt sparten- und kategorienweise.
Beste Leistung = 15, schlechteste Leistung = 60 Punkte.

Die Leistungen werden nach folgendem Punkteschema klassiert:

Klasse 1	15 bis 22	Punkte
Klasse 2	23 bis 30	Punkte
Klasse 3	31 bis 40	Punkte
Klasse 4	41 bis 60	Punkte

Artikel 9 **Disqualifikation**

Konkurrierende, welche sich nicht an die Statuten, das technische Regulativ und an das Festreglement halten, werden nicht klassiert.

Artikel 10 **Spezielles**

Für die Vorträge der Gruppen können keine entsprechend grossen Unterstände zur Verfügung gestellt werden.
Gruppen werden in allen Belangen, die oben nicht speziell reglementiert sind, wie Jodlergruppen behandelt.

Dieses Regulativ gilt sinngemäss auch für die Jodlerfeste der Unterverbände,
ausgenommen Artikel 1

Das vorliegende Technische Regulativ für das Alphorn- und Büchelblasen wurde von der Fachkommission Alphornblasen geprüft. Der Zentralvorstand EJV hat den Inhalt an seiner Sitzung vom 27. August 2005 genehmigt.

Dieses Technische Regulativ für das Alphorn- und Büchelblasen tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.